

Auftraggeber: Zuständige Behörde

Verwaltungsbehörde Interreg VI Italia-Österreich

Interreg
Italia-Österreich
European Regional Development Fund



Interreg VI Italia - Österreich 2021-2027

Zusammenfassende Erklärung

(gem. Art. 9 Absatz I Buchstabe b der Richtlinie 2001/42/EG, Art. 17 Absatz I Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 und Art. 13 Absatz I Buchstabe c des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17)

Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. EINLEITUNG..... | 3 |
| 1.1 Überblick über das Verfahren und die Methodik..... | 4 |
| 2. METHODIK UND ERGEBNISSE DER KONSULTATION | 5 |
| 2.1 Beteiligte Interessengruppen | 5 |
| 2.2 Konsultationen zum Vorbericht..... | 10 |
| 2.3 Konsultationen zum Umweltbericht | 15 |
| 2.4 Eingegangene Stellungnahmen und Aufnahme..... | 18 |
| 3. EINBEZIEHUNG VON UNWELTERWÄGUNGEN IM PROGRAMM | 21 |
| 4. GRÜNDE FÜR ENTSCHEIDUNGEN IM HINBLICK AUF MÖGLICHE ALTERNATIVEN..... | 22 |
| 5. EINBEZIEHUNG DER UMWELTDIMENSION IN DIE UMSETZUNGSPHASE..... | 24 |
| 6. MONITORING | 25 |
| 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN | 28 |

VORWORT

Auf EU-Ebene sieht die Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) in Artikel 9 vor, dass die einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Pläne und Programme nach ihrer Annahme der Öffentlichkeit und den Umweltbehörden zugänglich gemacht werden müssen. Um die Ergebnisse der Umweltprüfung unmittelbar sichtbar zu machen, müssen dem Plan oder Programm folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.
- Die Maßnahmen, die zum Monitoring gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

Das Verfahren wurde daher sowohl im Einklang mit der EU-Gesetzgebung als auch mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung entwickelt, d.h. das gesetzesvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152 - Umweltvorschriften und spätere Änderungen (Art. 17 Abs. 1 b) und das Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 - Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte.

I. EINLEITUNG

Um die Einbeziehung von Umweltaspekten in das grenzüberschreitende Kooperationsprogramm Interreg VI A Italia - Österreich 2021-2027 zu gewährleisten, wurde ein integriertes Verfahren der Programmplanung und strategischen Umweltprüfung eingeleitet, der es von Anfang an ermöglichte, die im Umweltbericht gesammelten Informationen und Bewertungen zu nutzen. Der Umweltbericht ist das technische Dokument, das den Programmplanungsprozess unterstützte und die Konsultationsphase des Programms begleitete. Dadurch konnten alle Stakeholder ihre Meinung auch im Hinblick auf die vorgeschlagenen Umweltprüfungen äußern.

Da gemäß der SUP-Richtlinie die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden über die Entscheidung zum Plan oder Programm informiert werden müssen, wird in dieser Erklärung erläutert, wie die Umwelterwägungen in das Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit Interreg VI Italien-Österreich 2021-2027 einbezogen wurden und wie die im Umweltbericht enthaltenen Informationen und Bewertungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen berücksichtigt wurden. Das Dokument, das dem Umweltbericht beigefügt ist, hat den Zweck, diese Informationen der Öffentlichkeit und den zuständigen Umweltbehörden zur Kenntnis zu bringen, so dass alle an der Umweltprüfung Beteiligten überprüfen können, wie die Ergebnisse dieser Prüfung in das Programm eingeflossen sind.

In der zusammenfassenden Erklärung wird durch die zuständige Behörde:

1. das integrierte Verfahren des Plans oder Programms und der Umweltprüfung kurz zusammengefasst (Übersicht über das Verfahren und die Methodik der SUP)
2. eine Auflistung der beteiligten Stakeholder erstellt und Auskunft über die durchgeführten Konsultationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben
3. über die durchgeführten Konsultationen und Beteiligung informiert, insbesondere über alle eingelangten Beiträge und die geäußerten Stellungnahmen
4. ein Szenario bei Nichtdurchführung des Programms überlegt
5. erklärt, wie die begründeten Gutachten berücksichtigt wurden

6. eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring erstellt.

1.1 Überblick über das Verfahren und die Methodik

Die Strategische Umweltprüfung des Programms Interreg VI A Italien-Österreich 2021-2027 wurde zeitgleich mit der Programmplanungsphase eingeleitet. Dabei wurde, wie im Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 vorgesehen, einvernehmlich mit der Verwaltungsbehörde, den Umweltbehörden und den für die SUP zuständigen Behörden mit dem ersten Entwurf des Dokuments begonnen.

Gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 2001/42/EG ist die Umweltprüfung auf der Grundlage des Stands der verfügbaren Informationen durchzuführen, wobei der Kenntnisstand und die derzeitigen Prüfmethode sowie der Inhalt und der Detaillierungsgrad des Plans oder Programms zu berücksichtigen sind. Um den Prozess in der oben genannten Richtung effektiver zu gestalten, ist eine vorherige Konsultation der zuständigen Umweltbehörden und generell aller Interessengruppen erforderlich, wenn über den Umfang der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen und deren Detaillierungsgrad zu entscheiden ist.

Zu diesem Zweck wurde eine Voruntersuchung - die Scoping-Phase - mit dem Ziel eingeleitet, die konzeptionellen und operativen Bezugspunkte zu definieren, anhand derer die Umweltprüfung erfolgen soll. Diese erste Phase wurde mit der Erstellung des vorläufigen Berichts und der Übermittlung des Dokuments im Juni 2020 abgeschlossen. Im Folgenden der Inhalt des Dokuments:

1. *Einleitung* - Beschreibung des allgemeinen Kontextes und des SUP-Verfahrens
2. *Vorstellung des KP Italien - Österreich 2021-2027* - erster systematischer Rahmen mit spezifischen Zielen und Investitionsprioritäten
3. *Angewandte Methodik* - unter Bezugnahme auf den Umweltkontext und die Umweltindikatoren, die interne und externe Kohärenz des Programms, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die Abhilfemaßnahmen, das Monitoringsystem und die Programmindikatoren
4. *Beteiligte Behörden mit Umweltkompetenz und Methoden der öffentlichen Konsultation*
5. *Übermittelte Dokumente* – Vorläufiger Bericht, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung
6. *Anhänge* - Referenzumweltthemen und -ziele; Kontext-Makroindikatoren; Pläne und Programme, die für das Programmgebiet relevant sind; Informationsquellen, Rechtsgrundlagen und Referenzdokumente; Fragebogen für die Konsultation der Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit

In der Vorbereitungsphase wurden insbesondere die Informations- und Datenquellen für den Umweltbericht geprüft. Darüber hinaus wurden die zu beteiligenden Behörden mit spezifischer Umweltkompetenz sowie die Öffentlichkeit, die von den Entscheidungsverfahren betroffen ist oder betroffen sein könnte oder ein Interesse daran hat, definiert. Dem vorläufigen Umweltbericht wurde ein Fragebogen als Leitfaden für die Konsultation beigelegt. Die Umweltbehörden und die für Umweltfragen zuständigen Stellen haben daraufhin ihre Stellungnahmen abgegeben. Auf der Grundlage der eingereichten Stellungnahmen wurde der Umweltbericht parallel zur Festlegung des Programms verfasst.

Der Umweltbericht ist das Dokument, in dem die erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Plans oder Programms auf die Umwelt und die kulturelle Ebene haben kann, ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen, ebenso wie die möglichen Alternativen, die angesichts der Ziele und des vom Plan oder Programm betroffenen Gebietes selbst in Erwägung gezogen werden können.

Im Detail gliedert sich der Umweltbericht folgendermaßen:

1. *Aufbau des Dokuments*

2. Kooperationsgebiet und Hauptinhalte des KP
3. Interne und externe Kohärenzanalyse des Kontextes von Plänen und Programmen
4. Analyse des Referenzumweltkontextes: allgemeiner Rahmen und Zoneneinteilung sowie Beschreibung der Umweltaspekte
5. Analyse der Alternativen
6. Ermittlung der nachhaltigen Umweltziele
7. Bewertung: Methodischer Ansatz der Bewertung, Bewertung der einzelnen und kumulativen Auswirkungen, Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Abschwächungs-/Orientierungsmaßnahmen
9. Umweltmonitoring: Umweltindikatoren und Verfahren zur Umsetzung eines Umweltüberwachungssystems
10. Schlussfolgerungen
11. Anhang I – Vorläufige Konsultationsphase der Behörden mit Umweltkompetenz

Der Entwurf des Umweltberichts wurde zusammen mit dem Programmentwurf den zuständigen Behörden mit Umweltkompetenz und der interessierten Öffentlichkeit vorgelegt, um von den verschiedenen Beteiligten Anregungen und Ergänzungsvorschläge einzuholen. Die erste Version wurde im März 2021 übermittelt und bis Juli desselben Jahres weiter ergänzt. Vom 13. August 2021 bis zum 12. Oktober wurden Stellungnahmen von den Beteiligten mit Umweltkompetenz eingeholt; diese wurden rezipiert und, wo erforderlich, wie in den folgenden Kapiteln beschrieben in den Umweltbericht einbezogen.

Am 2. Februar 2022 wurde der aktualisierte Umweltbericht mit der nichttechnischen Zusammenfassung, den Anhängen II, III, IV und V und der Beschreibung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zusammen mit dem Programm offiziell an die für die SUP zuständigen Behörden und an die regionalen Koordinierungsstellen (RK) übermittelt.

Die begründeten Stellungnahmen seitens der für die SUP zuständigen Behörden sind binnen 3. März 2022 eingegangen.

2. METHODIK UND ERGEBNISSE DER KONSULTATION

2.1 Beteiligte Interessengruppen

In diesem Abschnitt wird die Liste der für Umweltfragen zuständigen Stellen aufgeführt, die um ihre Stellungnahme zum Scoping-Dokument gebeten wurden: Die Beiträge der einzelnen RK waren von grundlegender Bedeutung, da sie die territorial zuständigen Stellen für die Konsultationen identifiziert haben.

Autonome Provinz Bozen:

Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
 Abteilung 28 (Verwaltungsorgan von 7 Naturparks)
 Abteilung 32 - Forstwirtschaft
 Abteilung 13 - Denkmalpflege
 Etsch-Einzugsgebietsbehörde
 Südtiroler Gemeindenverband
 Betriebliche Abteilung für Umweltmedizin
 Bezirksgemeinschaften:

Bezirksgemeinschaft Vinschgau
Bezirksgemeinschaft Wipptal
Bezirksgemeinschaft Pustertal
Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
Bezirksgemeinschaft Eisacktal
Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern
Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland

Region Venetien:

Direktion der Region Venetien für das kulturelle und landschaftliche Erbe des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Veranstaltungen und Tourismus
Regionale Agentur für Umweltprävention und -schutz Venetiens (ARPAV)
Provinz Belluno
Provinz Treviso
Provinz Vicenza
ANCI Venetien
UNCEM Venetien
Nationale Behörde für das Einzugsgebiet des Po
Nationale Behörde für das Einzugsgebiet der oberen Adria
Nationale Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Etsch
Union für Landgewinnung der Region Venetien
Nationalpark der Bellunesischen Dolomiten
Regionalpark der Ampezzaner Dolomiten
Regionalpark Sile
Regionalpark Lessinia
Provinz Verona
UPI Veneto - Vereinigung der Provinzen Venetiens
Sanitätsbetrieb ULSS 1 Dolomiti
Sanitätsbetrieb ULSS 2 Marca Trevigiana
Sanitätsbetrieb ULSS 7 Pedemontana
Sanitätsbetrieb ULSS 8 Berica
Sanitätsbetrieb ULSS 9 Scaligera
Bezirksbeckenbehörde Ostalpen
Italienische Nationalkommission für die UNESCO

Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien

Regionale Agentur für Umweltschutz - ARPA
SOS Stellungnahmen und Unterstützung bei Umweltprüfungen und -genehmigungen
Sanitätsbetriebe:
 Universitärer Sanitätsbetrieb „Giuliano Isontina“
 Universitärer Sanitätsbetrieb Mittelfriaul
 Universitärer Sanitätsbetrieb Westfriaul
Zentraldirektion für Umweltschutz, Energie und nachhaltige Entwicklung:
 Geologischer Dienst
 Fachdienst Abfallwirtschaft und Altlasten

Dienststelle für Genehmigungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung
Energiedienst
Bodenschutzdienst
Dienst für Wasserressourcenmanagement
Zentraldirektion für Infrastruktur, Mobilität, territoriale Planung, öffentliche Arbeiten und Bauwesen:
Dienst für Landschaftsplanung, Raumordnung und strategische Planung
Zentraldirektion für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiressourcen:
Dienst für Biodiversität
Wälder und Forstwirtschaft
Nationaler Verband der italienischen Gemeinden FVG
Nationaler Verband der Gemeinden, Gemeinschaften, Bergbehörden - UNCEM FVG
Parkbehörde der Julischen Voralpen
Parkbehörde der Friauler Dolomiten
Staatliche Naturreserve Monte Cucco und Rio Bianco
Verteidigungsministerium - Abteilung für biologische Vielfalt der Carabinieri in Tarvisio
Bezirksbeckenbehörde Ostalpen
Verband der Landgewinnungskonsortien der Region Friaul-Julisch-Venetien
Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Veranstaltungen und Tourismus (MIBACT):
Oberaufsichtsbehörde für Archäologie, Schöne Künste und Landschaft von Friaul-Julisch-Venetien

Österreich

Österreichischer Umweltdachverband
Umweltbundesamt
AMS - Arbeitsmarktservice
Städtebund Landesgruppe Kärnten
Wirtschaftskammer Kärnten
Arbeiterkammer Kärnten
Landwirtschaftskammer Kärnten
Slowenischer Wirtschaftsverband
Kärntner Gemeindebund
Gemeindeverband Karnische Region (7 Gemeinden des Bezirkes)
VKG Verkehrsverbund Kärnten GmbH
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
FH Kärnten / Carinthia University of applied Sciences
Kompetenzzentrum Holz GmbH Geschäftsbereich - Wood Carinthian Competence Center
Lakeside Science & Technology Park GmbH
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung I LaDion Unterabteilung Sicherheitsangelegenheiten
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
Amt der Kärntner Landesregierung / Abteilung 7 Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 Wasserwirtschaft
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 Land-und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Gruppe Agrar, Tirol
Arbeitsmarktförderung Tirol
Standortagentur Tirol
Abteilung Umweltschutz Tirol

Abteilung Wirtschaft und Arbeit Tirol
Abteilung JUFF Tirol
Abteilung Gemeindeangelegenheiten Tirol
Wirtschaftskammer Tirol
Landwirtschaftskammer Tirol
Arbeiterkammer Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Straßenbau
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Ökologie
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Meteorologie und Geophysik
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Geographie
Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst
Landeslandwirtschaftskammer Tirol, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz
Standortagentur Tirol
Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)
ZAMG - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
Energie Tirol
Transidee Transferzentrum Universität Innsbruck GmbH
OeAV Österreichischer Alpenverein Sektion Österreich
Österreichischer Alpenverein Sektion Sillian
Tiroler Fischereiverband
Fachreferent Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Fachreferentin Tourismus
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Referat 6/21 Straßenbau und Verkehrsplanung Radverkehrskordinatorin
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen
Landesforstdirektion
Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern
Abt. Raumplanung Fachreferent Raumforschung und grenzüberschreitende Raumplanung
Referat Landesplanung und SAGIS
Referat Katastrophenschutz
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
Universität Salzburg Fachbereich Geographie & Geologie
Wirtschaftskammer Salzburg
Research Studios Austria RSA
Salzburg Research Forschungsgesellschaft
Österreichischer Naturschutzbund
Research Studios Austria RSA
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau
Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik
Abteilung Soziales, Salzburg
Abteilung Gesundheit und Sport, Salzburg

Abteilung Bildung und Referat Hochschulen, Salzburg
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, Salzburg
Abteilung Umweltschutz und Gewerbe, Salzburg
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung, Salzburg
Abteilung Kultur, Gesellschaft und Generationen, Salzburg
Abteilung Naturschutz, Salzburg
Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern
Stabstelle für Chancengleichheit, Salzburg
Abteilung Raumplanung, Salzburg
Referat Jugendförderung, Salzburg
Referat Erwachsenenbildung, Salzburg
Magistrat Salzburg
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
Gemeindebund, Salzburg
Regionalmanagement Lungau
Regionalmanagement Pinzgau
Regionalmanagement Pongau
Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
Regionalverband Oberpinzgau
Salzburger Verkehrsverbund
SalzburgerLandTourismus GmbH
Industriellenvereinigung
ITG - Innovationsservice für Salzburg
Holzcluster Salzburg
Business Creation Center Salzburg GmbH
Verein Alpine Gastgeber
Universität Salzburg
PMU Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
Salzburger Landeskliniken
Wirtschaftskammer Salzburg
Arbeitsmarktservice Salzburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Research Studios Austria RSA
Salzburg Research Forschungsgesellschaft
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
Alpenverein Landesverband Salzburg
Österreichischer Naturschutzbund
EuRegio SBG-BGL-TS
Land Salzburg, Landesbaudirektion
Universitätsklinik Salzburg Dermatologie
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
PMU, Institut für Allgemein-, Familien und Präventivmedizin
Research Studios Austria RSA

2.2 Konsultationen zum Vorbericht

Nach der Erstellung des Vorberichts wurde das SUP-Verfahren formell eingeleitet. Die Konsultationen mit den für die SUP zuständigen Behörden und den Behörden mit Umweltkompetenz der sechs am Programm beteiligten Regionen wurden am 11. und 14. September 2020 auf elektronischem Wege eingeleitet.

Der letzte Beitrag der zuständigen Umweltbehörden ging am 26. Januar 2021 ein. Seitens der österreichischen Umweltbehörden gingen keine Stellungnahmen ein.

Stellungnahmen mit Änderungs-/Ergänzungsvorschlägen gingen von den folgenden Behörden ein:

- Region Friaul-Julisch-Venetien, Zentralkommission für Infrastruktur und territoriale Planung
- Abteilung Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen
- Bezirksbeckenbehörde Ostalpen - Zweigstelle Venedig
- Provinzverwaltung Belluno, Dienststelle Umwelt, Territorium, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Dienststelle für Biodiversität, Zentralkommission für Agrar-, Forst- und Fischereiresourcen, Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien
- Region Venetien - Regionale SUP-Kommission, Umweltbehörde für die strategische Umweltprüfung
- Zentralkommission für Umweltschutz, Energie und nachhaltige Entwicklung – Friaul-Julisch Venetien Dienststelle Umweltprüfung
- - Naturpark Friaulische Dolomiten
- - ARPA FVG

Die Stellungnahmen der oben genannten Behörden und die Art und Weise, wie sie rezipiert wurden, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Diese wurden in den Umweltbericht als **Anhang I** – Vorläufige Konsultationsphase der zuständigen Behörden mit Umweltkompetenz aufgenommen.

Tabelle I: Stellungnahmen der UZS zum vorläufigen Umweltbericht und deren Aufnahme

| Stellungnahmen | Modalität der Aufnahme |
|---|--|
| Region Friaul-Julisch Venetien, Zentraldirektion Infrastruktur und territoriale Planung | |
| Das Thema Bodennutzung wurde nicht berücksichtigt. | Die Bodennutzung ist eines der Themen, die – <u>auf der Grundlage der auf grenzüberschreitender Ebene vorhandenen Daten</u> - in der Kontextanalyse behandelt werden. Diesem Thema ist der Makroindikator „Bodennutzung“ zugeordnet. Die „Ressource Boden“ ist auch eines der vorgeschlagenen Makroziele (siehe Tabelle 6), das in 4 spezifische Ziele unterteilt ist. Die Artifizialisierung des Bodens wird dann anhand eines im Überwachungsplan vorgeschlagenen spezifischen Indikators überwacht. |
| In Friaul-Julisch Venetien ist das aktuelle Instrument für den Verkehrssektor im Zusammenhang mit dem Thema „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ der Regionalplan für Verkehrsinfrastrukturen, Gütermobilität und Logistik (PRITMML). | Rezipiert - siehe Tabelle II des vorläufigen Berichts |
| Abteilung Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen | |
| In der Treibhausgas-Thematik wurde die Zunahme der CO ₂ -Speicher in Waldbeständen und des Holzverbrauchs wurde nicht berücksichtigt. | Das Thema Waldflächen und Kohlenstoffbindung ist Gegenstand eines der spezifischen Ziele, die im vorläufigen Bericht genannt wurden (Tabelle II). Es wird außerdem in der Kontextanalyse im Umweltbericht, unbeschadet der Verfügbarkeit von Daten, detailliert behandelt sowie in den verschiedenen Abschnitten des Berichts, die sich mit dem Thema CO ₂ -Reduzierung und Valorisierung (einschließlich Energie) von Pflanzenbiomasse beschäftigen. |
| In der Provinz Bozen ist das aktuelle Instrument für den Energiesektor der KLIMAPLAN Energie-Südtirol-2050 Nachhaltigkeits Pakt Land Südtirol | Rezipiert - siehe Tabelle II des vorläufigen Berichts |
| Bezirksbeckenbehörde Ostalpen | |
| Macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, im Rahmen der externen Kohärenzanalyse und bei der aktuellen Planung 9 Einzugsgebietspläne zu berücksichtigen. | Teilweise rezipiert - Die externe Kohärenzanalyse konzentrierte sich auf Pläne/Programme, die hauptsächlich grenzüberschreitenden Charakter haben und für die mit dem KP IT-AT 2021-2027 eine hohe Relevanz identifiziert wurde. Kohärenz wird auch durch die Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet, die den gemeinsamen Rechtsrahmen für sektorale Interventionen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bildet. |
| Provinzverwaltung Belluno, Umwelt, Territorium, Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| In Bezug auf Boden und Wasser kann auch der Beitrag des Primärsektors berücksichtigt werden, auf den das KP Einfluss nehmen möchte, z.B. durch die Indikatoren Pestizide pro Hektar oder Pestizide pro Liter. Siehe https://www.isprambiente.gov.it/files2018/pubblicazioni/rapporti/Rapporto_282_2018.pdf | Teilweise rezipiert - Das Thema Pestizide wird unbeschadet der Verfügbarkeit von Daten im Umweltbericht hauptsächlich durch das Thema „Wasserqualität“ insbesondere in der Kontextanalyse behandelt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass bereits im Vorbericht zwei spezifische Umweltziele genannt wurden: „Reduzierung der Wasserverschmutzung durch Nitrate landwirtschaftlichen Ursprungs“, „Reduzierung des |

| | |
|--|--|
| <p>Die Notwendigkeit des Schutzes der Ressource Wasser in Bezug auf die aktuellen Entnahmen wird ebenfalls hervorgehoben.</p> | <p>Verbrauchs in strategischen Sektoren (Landwirtschaft)“. Es wird vorgeschlagen, die erste wie folgt zu ändern: „Verringerung der Wasserverschmutzung durch Nitrate und schädliche Stoffe landwirtschaftlichen Ursprungs“</p> |
| <p>Relevant für das Provinz- und Regionalgebiet ist die Planung von Interventionen im Zusammenhang mit sportlichen Großereignissen, der Ski-WM Cortina 2021 und den Olympischen Winterspielen 2026, die während der Gültigkeitsdauer des KP stattfinden. Es wird auch eine sorgfältige Überprüfung der aktuellen Planung empfohlen (die regionalen Einzugsgebietspläne sind längst durch den Wasserwirtschaftsplan des hydrographischen Bezirks Ostalpen ersetzt worden, darüber hinaus hat die Bezirksgebietsverwaltung den hydrogeologischen und den Hochwasserrisikomanagementplan veröffentlicht. Der regionale Abfallplan umfasst Siedlungs- und Sonderabfälle. Es fehlt der Bezug zum integrierten nationalen Energie- und Klimaplan).</p> | <p>Teilweise rezipiert - Die zu Sportgroßveranstaltungen angegebenen Dokumente können nur verwendet werden, wenn sie rechtzeitig mitgeteilt werden und eine grenzüberschreitende Relevanz aufweisen. Tabelle II wurde in Bezug auf die genannten Sektorenpläne geändert. Sie werden je nach grenzüberschreitender Relevanz verwendet werden.</p> |
| <p>Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Unesco Dolomites Foundation und den Naturpark der Ampezzaner Dolomiten einzubeziehen.</p> | <p>Rezipiert - Die zuständigen Akteure werden in die Konsultationsphase des Umweltberichts einbezogen.</p> |
| <p>Kumulative Auswirkungen: Der Abschnitt „Analyse erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt“ beschreibt die Methode zur Bewertung der Auswirkungen des Plans auf Umweltraster unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen der verschiedenen politischen Ziele für dasselbe Raster. Es wird vorgeschlagen, auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen/Projekten zu berücksichtigen, die dieselben Gebiete und Raster betreffen.</p> | <p>Nicht rezipiert - Das Thema der Kumulierung von Auswirkungen verschiedener Planungsinstrumente auf dasselbe Territorium ist relevant. Es erfordert jedoch eine vollständige Analyse aller bestehenden Planungen, die aufgrund ihrer Anzahl und Komplexität den Rahmen dieser SUP sprengen würden. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht durchgeführte externe Kohärenzanalyse ermöglicht, die Konvergenz (gegenüber der Divergenz) der politischen Ziele verschiedener im grenzüberschreitenden Raum geltenden Pläne zu schätzen.</p> |
| <p>Es wird auf die Wichtigkeit des Ziels Entwicklung intelligenter Dörfer (SZ 2.vii Biodiversität und SZ 5.ii Lokale Entwicklung CLLD) für die Provinz Belluno hingewiesen, die sich durch eine geringe Bevölkerungsdichte und eine ständige Entvölkerung eines ökologisch wertvollen Berggebiets auszeichnet, das durch den Rückgang von Dienstleistungen, Geburtenraten und die Abwanderung insbesondere junger Menschen gekennzeichnet ist. Die Unterstützung der Entwicklung intelligenter Dörfer kann im Einklang mit der Politik für Binnengebiete und für größere territoriale Gebiete eine Resilienz-Reaktion hervorrufen.</p> | <p>Diskussionsthema in der Task Force des Programms. Das Thema „Smart Villages“ (intelligente Dörfer) wurde in das Programm integriert.</p> |
| <p>Dienst für Biodiversität, Zentralkommission für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiresourcen</p> | |
| <p>Weitere zu berücksichtigenden Plänen und Programme, die das gesamte regionale Gebiet umfassen, sind: - RAHMEN PRIORITÄRER MASSNAHMEN (PAF) FÜR NATURA 2000 in der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien gemäß Artikel 8 der Richtlinie</p> | <p>Rezipiert - Diese Dokumente wurden aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Relevanz aufgenommen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Habitat-Richtlinie) für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, angenommen mit Resolution 133-2020 http://www.regione.fvg.it/asp/delibere/layout2008_2.asp?pag=1&cerca=true&anno=&num=&tx_dataDel=&key=PAF&uf=</p> <p>- Verordnung (EU) 1143/2014 und Gesetzesdekret 230/2017 „Regionale Strategie zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten (2021-2026)“. Annahme des Dekrets 1257 2020 http://www.regione.fvg.it/asp/delibere/layout2008_2.asp?pag=1&cerca=true&anno=&num=&tx_dataDel=&key=EXOTICHE+INVASIVE&uf=</p> | |
| Naturpark Friaulische Dolomiten | |
| <p>Unter Bezugnahme auf den vorliegenden vorläufigen Bericht ist darauf hinzuweisen, dass in Tabelle II unter Punkt I.6.c „Pläne und Programme mit Relevanz für das Interessengebiet des OP“ für den Referenzsektor „Biodiversität“ auch die Erhaltungs- und Entwicklungspläne der Regionalparks der Region Friaulisch Venetien (Naturpark Friaulische Dolomiten und Naturpark Julische Voralpen) berücksichtigt werden sollten.</p> | <p>Rezipiert – Diese Pläne wurden integriert und in weiterer Folge berücksichtigt.</p> |
| ARPA FVG | |
| <p>Da Konsultation, Beteiligung und Information wesentliche Elemente der SUP sind, wäre es angemessen, im ersten Teil des zukünftigen Umweltberichts (im Folgenden kurz UB) über das Ergebnis dieser vorläufigen Scoping-Phase zu berichten. Es sollte eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und eine Beschreibung der Art und Weise, wie diese berücksichtigt wurden (siehe Artikel 13, Absatz 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006) sowie die Form der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure beschrieben werden.</p> | <p>Rezipiert - In Anlage I des Berichts werden die in der Vorphase eingegangenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie sie berücksichtigt wurden, beschrieben.</p> |
| <p>Hinsichtlich der Darstellung von Zielen und Maßnahmen wird empfohlen, eventuelle spezifische Ziele oder Detailmaßnahmen in eine hierarchische Struktur einzufügen, die Maßnahmen mit übergeordneten Zielen verknüpft, die wiederum mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft sind.</p> | <p>Rezipiert - In Kapitel 2 des Umweltberichts beschriebene Interventionslogik.</p> |
| <p>Hinsichtlich der Bewertungsraster der Umweltauswirkungen des Programms wird vereinbart, die Rasteranalyse mit einer kurzen erläuternden Beschreibung der durchgeführten Bewertung zu ergänzen, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Auch wenn die Bewertung der Kohärenz des Programms mit anderen Plänen/Programmen nicht ausreichend offensichtlich ist, wird ein ähnlicher Ansatz</p> | <p>Rezipiert - Erläuterungen zum methodischen Weg werden sowohl für Kapitel 3 des Umweltberichts als auch für Kapitel 6 angegeben.</p> |

| | |
|--|--|
| empfohlen, insbesondere im Falle partieller oder nicht vorhandener Kohärenz, die analysiert und angemessen behandelt werden muss. | |
| Es wäre auch angebracht, mit der Bewertung der Umweltauswirkungen fortzufahren, um die Auswahl der ermittelten Programmalternativen zu unterstützen (Szenarien A und B, dargestellt in Tab. 2 des vorläufigen Berichts). | Rezipiert - Siehe Kapitel 5 des Umweltberichts, Analyse der Alternativen. |
| Gemäß Art. 18 Abs. 1 der konsolidierten Fassung dient die Überwachung neben der Kontrolle der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung genehmigter Pläne und Programme ergeben, auch der Überprüfung der Erreichung der gesetzten Ziele | Rezipiert - Siehe Abschnitt 9.1 des Umweltberichts mit einem Vorschlag zu Kontext-, Prozess- und Beitragsindikatoren, die den vorgeschlagenen ähnlich sind. Abschnitt 9.2 legt fest, wie das Monitoring während der Durchführungsphase des Programms zu organisieren ist. |
| Region Venetien - Regionale SUP-Kommission, Umweltbehörde für die strategische Umweltprüfung | |
| Hervorhebung der Rolle, die die SUP während der Ausarbeitungsphase dieses Programms spielen muss, um eventuelle Abweichungen von der bestehenden Dynamik zu erkennen und Hinweise auf mögliche Alternativen zu geben. | Diese Überlegungen wurden im einleitenden Teil des Umweltberichts eingefügt. |
| Rechtzeitige Entwicklung der internen und externen Kohärenzanalyse mit der übergeordneten und sektoralen Planung der Region Venetien. | Interne und externe Kohärenz sind im Umweltbericht vorhanden. Hinsichtlich der externen Kohärenz wurde die Analyse in Kapitel 3 des UB für Pläne mit grenzüberschreitender Relevanz durchgeführt. |
| Man sollte für jedes Umweltthema einen Bewertungsschwerpunkt auf den territorialen Kontext in Betracht ziehen, um das Vorhandensein eventueller kritischer Umweltsituationen zu identifizieren. | Rezipiert - Siehe Umweltbericht Kapitel 4 |
| Ausarbeitung von Kapiteln zu den Umweltthemen; in der Ausarbeitungsphase müssen die Themen der relevantesten Sektoren (Territorium, nachhaltige Entwicklung usw.) vertieft werden; die Ursachen und die (das Programm betreffenden) Abschwächungs-, Kompensations- und Minderungsmaßnahmen der negativen Auswirkungen müssen identifiziert werden. | Rezipiert - Siehe Kapitel 4, 5 und 6 des Umweltberichts |
| Bewertung der Verordnungen und Empfehlungen der konsultierten Umweltbehörden. | In der Vorphase vorgesehen und nach der Mitteilung neuer Stellungnahmen der Regionen Venetien und FVG abgeschlossen. |
| Ermittlung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der angegebenen Ziele. | Rezipiert - Siehe die strategische Ausrichtung des Programms in Kapitel I. |
| Ermittlung der Alternativen, die gewählt werden können, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern | Rezipiert - Die programmatischen Alternativen, die vom Programm diskutiert wurden, wurden unter dem Gesichtspunkt ihrer Umweltrelevanz analysiert. |
| Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung. | Rezipiert - Kapitel 6 des UB wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 6 des Präsidialdekrets 357/1997 verfasst. |
| Der UB muss die in Anhang VI - Teil 2 - des Gesetzesvertretenden Dekrets 12/2006 genannten Informationen enthalten und gemäß den Angaben in Art. 13 desselben Dekrets erstellt werden. | Der Umweltbericht wurde in Übereinstimmung mit der Richtlinie 42/2001/EG und dem Gesetzesvertretenden Dekret 152/06 Art. 13 und Anhang VI erstellt. |
| Ermittlung der vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring, das eine Reihe von Hinweisen enthalten muss und der Maßnahmen zur Kontrolle der | Rezipiert - Siehe Kapitel 8 des UB, in dem ein Monitoringsystem mit diesbezüglichen spezifischen Hinweisen vorgeschlagen wird. |

| | |
|---|--|
| <p>erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des vorgeschlagenen Plans ergeben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Festlegung der Methode der Datenerhebung, der Ermittlung von Indikatoren und der periodischen Erstellung eines Berichts zu widmen, in dem die Ergebnisse der Bewertung und die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen dargestellt werden.</p> | |
| <p>Zentraldirektion für Umweltschutz, Energie und nachhaltige Entwicklung – Friaul-Julisch Venetien, Dienststelle Umweltprüfung</p> | |
| <p>Einige Daten und Informationen, die im UB enthalten sind, wie folgt überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Kapitel 4.2 über Biodiversität und natürliche Systeme: Verweis auf 2 staatliche Naturschutzgebiete, „Integrale und biogenetische Naturschutzgebiete“ und 13 regionale Naturschutzgebiete (2 in Berggebieten), auf Natura-2000-Gebiete (64 SAC und 9 SPA) - in Kapitel 4.2 c Qualität der Binnengewässer: Verweis auf aktualisierte ARPA-Daten für FVG - in Kapitel 6.1 Methodischer Ansatz der Bewertung: In Bezug auf die Bewertungsmethodik angeben, dass sie auf qualitativen Schätzungen und Expertenurteilen basiert | <p>Rezipiert - Diese Daten wurden nach Überprüfung ihrer Kongruenz in den Umweltbericht integriert. Der Satz „über die Bewertungsmethodik, die auf qualitativen Schätzungen und Expertenurteilen basiert“ wird in den einleitenden Teil des UB aufgenommen.</p> |

2.3 Konsultationen zum Umweltbericht

Nach Aufnahme der eingegangenen Stellungnahmen wurde die endgültige Fassung des Umweltberichts im Juli 2021 erstellt.

Die öffentliche Konsultationsphase wurde daher am 13. August 2021 mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur **Einleitung des SUP-Verfahrens** gemäß Gesetzesdekret Nr. 152/2006 auf den Websites der jeweiligen Regionen bzw. Provinzen und auf nationaler Ebene auf den institutionellen Websites mit der Bitte um Stellungnahme binnen 60 Tagen mit Einreichungsfrist am 12. Oktober 2021 eingeleitet. Es sind einige Stellungnahmen seitens folgender Behörden eingegangen:

- Kulturministerium (MIC), Venetien, am 6.9.2021
- Regionale Agentur für Umweltschutz (ARPA), Friaul-Julisch Venetien, am 13.10.2021
- Zentraldirektion für Umweltschutz, Energie und nachhaltige Entwicklung, Friaul-Julisch-Venetien, am 13.10.2021
- Umweltministerium MITE (Ministero della Transizione Ecologica), Rom, am 21.10.2021

Eine Stellungnahme der Zentraldirektion Friaul-Julisch-Venetien, die sich ausschließlich auf das künftige Kooperationsprogramm bezieht und keine Umweltfragen anspricht, wurde in das Kooperationsprogramm einbezogen.

Der Regionale Naturpark des Flusses Sile, Venetien, hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, ohne deren Einbeziehung zu beantragen.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen des Kulturministeriums betrafen Folgendes:

- Interne und externe Kohärenz mit den Sektorenplänen
- Analyse von Szenarien und Alternativen
- Kulturelle und landschaftliche Merkmale
- Analyse der Auswirkungen
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation negativer Auswirkungen
- Stellungnahme der Oberaufsichtsbehörde für Archäologie, Schöne Künste und Landschaft der Provinzen Verona, Rovigo und Vicenza

Die Stellungnahmen der Regionalen Agentur für Umweltschutz (ARPA) (Friaul-Julisch-Venetien) betrafen Folgendes:

- Das Programm sollte die vorgeschlagenen Empfehlungen und Vorschläge (Abschwächungs- und Orientierungsmaßnahmen) umsetzen, indem diese in die Maßnahmen des Programms einbezogen oder bei der Verfassung der Aufrufe durch geeignete Auswahl- und Belohnungskriterien berücksichtigt werden.
- Es sollten verschiedene Möglichkeiten der Mittelzuweisung geprüft werden, auch auf der Grundlage von SWOT-Analysen, die die bei der Vorbereitung des Programms getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Ressourcenzuweisung veranschaulichen.
- In Bezug auf das Überwachungssystem muss bei der Vorbereitung der Aufrufe die Notwendigkeit vorgesehen werden, Informationen zu sammeln, die für die Gesamtheit der Prozess- und Beitragsindikatoren zweckdienlich sind, auch um die Ausgangsbasis der ausgewählten Indikatoren zu bestimmen, um den Umweltnutzen der Projekte messen zu können.

Die Stellungnahmen der Zentralkommission für Umweltschutz (Friaul-Julisch-Venetien) betrafen Folgendes:

- Prüfung der Zweckmäßigkeit eines speziellen Überwachungsteams zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde, das unter Berücksichtigung der Überwachungserfordernisse des Programms und der SUP für die Gestaltung der verschiedenen Aufrufe und die Systematisierung der gesammelten Informationen sorgt, um die Aufrechterhaltung des Überwachungssystems gemäß Artikel 18 der Verordnung 152/2006 und der Verordnung über die allgemeine Betriebsprüfung (COM(2018) 375 final - Artikel 17) zu gewährleisten.

Die Stellungnahmen des Umweltministeriums betrafen Folgendes:

- Monitoring des vorangegangenen Programmplanungszeitraums
- Analyse der internen Kohärenz
- Charakterisierung des Umweltkontextes
- Analyse der Umweltauswirkungen
- Analyse der kumulativen Auswirkungen
- SUP-Überwachungsindikatoren
- Charakterisierung der Biodiversitätskomponente und Ermittlung geeigneter Indikatoren
- Abschwächungsmaßnahmen
- Maßnahmen des KP
- Umweltverträglichkeitsprüfung Vinca

- Analyse der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete
- Brände
- Hydrogeologische Instabilität, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen
- Daten und Analysen zum Klimawandel
- Alternativen und Szenarien
- Schutz des Wassers

Die in den oben genannten Stellungnahmen enthaltenen Bemerkungen wurden sorgfältig geprüft. In der endgültigen Fassung des Umweltberichts wurde nach Prüfung durch die Umweltfachgruppe und durch die für die SUP zuständigen Behörden zunächst eine Antwort an die zuständigen Behörden übermittelt und anschließend ein Dokument erstellt, das die entsprechenden Ergänzungen enthält. Dazu wurden die vier Anhänge „Modalität der Aufnahme der während der öffentlichen Konsultationsphase eingegangenen Stellungnahmen“ (Anhänge II, III, IV und V) ausgearbeitet, deren erste Version am 30.11.2021 verfasst wurde.

Am 15.12.2021 wurde ein weiteres Dokument übermittelt, das die Überprüfung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes durch das Programm betrifft (zusammenfassend in Kapitel 6 erörtert).

Anhang II enthält in zusammengefasster und tabellarischer Form die eingegangenen Stellungnahmen, die im Wesentlichen vom Kulturministerium und vom Umweltministerium stammen. Jede Bemerkung wurde von der verfahrensführenden Behörde mit einer Gegenbemerkung beantwortet, in der angegeben wurde, in welchem Anhang die Aufnahme - sofern angebracht - erfolgte.

Die Ergänzungsvorschläge sind in **Anhang III** aufgeführt und wurden wie folgt unterteilt:

- III.A – Ergebnisse der Bewertung/Überwachung des Programms 2014/20 und Phasen des SUP-Verfahrens
- III.B - Externe Kohärenz mit der europäischen Gesetzgebung/Planung
- III.C - Verbindung zwischen der Analyse der Auswirkungen auf der Ebene der Maßnahmen und der spezifischen Ziele
- III.D - Ergänzung des Kontexts in Bezug auf das Thema Biodiversität
- III.E - Daten und Informationen zum Klimawandel
- III.F - Elemente für die Durchführung des Impact Screening
- III.G - Rahmen der Überwachungsindikatoren
- III.H - UNESCO-Stätten

Anhang IV dient der Vorbereitung der Identifizierung, Auswahl und Überwachung von Maßnahmen und beschreibt jene Aspekte in Bezug auf Umwelt und nachhaltige Entwicklung, die bei der Erstellung der Aufrufe und der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Dieser Abschnitt umfasst:

- IV.A - Regionale Referenzsektorenplanung
- IV.B - Vorrangig durchzuführende Maßnahmen und Orientierungsmaßnahmen
- IV.D - Datenquellen für die Projektvorbereitung
- IV.E - Rahmen der Überwachungsindikatoren
- IV.F – Abschwächungsmaßnahmen

Anhang V enthält die Informationen über die VInCA, wie sie im Standardformat des Dokuments *Nationale Leitlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung (VInCA) - Richtlinie 92/43/EWG "HABITAT" Artikel 6, Absätze 3 und 4* angegeben sind.

2.4 Eingegangene Stellungnahmen und Aufnahme

Am 02.02.2022 übermittelte die verfahrensführende Behörde den für die SUP zuständigen Behörden offiziell die endgültigen Unterlagen, d.h. den Umweltbericht mit der nichttechnischen Zusammenfassung (sowohl in italienischer als auch in deutscher Sprache), ergänzt um das Dokument zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes (Do No Significant Harm) und die Anhänge II, III, IV und V – Modalität der Aufnahme der während der öffentlichen Konsultationsphase eingegangenen Stellungnahmen.

Die zuständigen SUP-Behörden gaben ihre begründeten Stellungnahmen einvernehmlich ab und folgten dabei den Vorschriften der jeweiligen Region/Provinz. Die begründeten Stellungnahmen wurden der verfahrensführenden Behörde wie folgt übermittelt: von der Region Venetien am 17.02.2022, von der Autonomen Provinz Bozen am 24.02.2022 und von der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien am 03.03.2022.

Die Anmerkungen und Empfehlungen in den Stellungnahmen der zuständigen SUP-Behörden der Region Venetien, der Region Friaul-Julisch Venetien und der Autonomen Provinz Bozen zum Umweltbericht des Programms Interreg VI A – Italien-Österreich 2021-2027 wurden wie folgt zusammengefasst und in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführt. Diese werden in Anhang IV „Rahmen für die Definition eines Leitfadens für die Einbeziehung von Umweltaspekten für die Programmdurchführungsphase“ und in Anhang V „Unterstützendes VINCA-Screening-Format für Pläne/Programme/Projekte/Interventionen/Aktivitäten – ANTRAGSTELLER“, das in den Umweltbericht einbezogen wurde, ausführlich behandelt.

Tabelle 2: Stellungnahmen der SUP-Behörden zum Umweltbericht und deren Aufnahme

| Stellungnahmen | Modalität der Aufnahme |
|---|---|
| Der Umweltbericht muss mit den Anhängen II, III, IV und V ergänzt werden, in denen die „Modalität der Aufnahme der während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Umweltbehörden“ sowie zusätzlich die Anwendung des DNSH-Grundsatzes angegeben sind. | Diese Stellungnahme wurde dem Umweltbericht als Anhang beigefügt. |
| Bei der Festlegung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl der Projekte müssen, die im Umweltbericht und in den ergänzenden Anhängen zum Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen zu den im Programm vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Um eine ökologisch nachhaltige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, müssen im Einvernehmen mit den für das Programm zuständigen Umweltbehörden Leitlinien, Auswahlkriterien und Umweltprämien für Projekte, die Maßnahmen | Nach der Genehmigung des Programms werden die Methoden und Kriterien für die Projektauswahl festgelegt, wobei die vom Umweltbericht vorgesehenen Empfehlungen in Absprache mit den Umweltbehörden berücksichtigt werden müssen. |

| | |
|--|---|
| <p>zur Förderung der Nachhaltigkeit vorsehen, festgelegt werden; bzw. „Ausschlusskriterien“ im Fall von Einschränkungen oder kritischen Situationen für die Umwelt.</p> | |
| <p>Wie im Umweltbericht vorgesehen, wird die Verwaltungsbehörde vor dem ersten Aufruf im Einvernehmen mit den Umweltbehörden des Programms einen spezifischen Umweltmonitoringplan ausarbeiten. Vorbereitung der Aufrufe und der Modalitäten für die Erfassung der funktionalen Informationen zur Erstellung der Prozess- und Beitragsindikatoren.</p> | <p>Vor der Einleitung des ersten Aufrufs und nach der Genehmigung des Programms wird der unter Punkt 6 beschriebene Monitoringplan erstellt, der die Definition der für die Durchführung und Verwaltung des Programms erforderlichen Aufgaben und Finanzmittel enthält. Die Begünstigten werden ein Erhebungssystem einrichten, um Informationen für die Erstellung der Indikatoren zu sammeln.</p> |
| <p>Falls bei der Durchführung des Programms Änderungen an der Strategie oder an den vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen werden, ist gemäß den Bestimmungen von Teil II des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 ss. mm.ii. eine Überprüfung der Zulässigkeit zur SUP vorzunehmen.</p> | <p>Gegebenenfalls wird wie gefordert vorgegangen.</p> |
| <p>Die zusammenfassende Erklärung muss gemäß Art. 17 des Gesetzesdekrets 152/2006 erläutern, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.</p> | <p>Die Stellungnahmen wurden durch Verfassung des vorliegenden Dokuments rezipiert.</p> |
| <p>Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 unter Angabe der Stelle veröffentlicht, an der das genehmigte Programm und alle Unterlagen, die Gegenstand der Untersuchung sind, eingesehen werden können.</p> | <p>Das genehmigte Programm und alle Unterlagen, die Gegenstand der Untersuchung sind, werden auf den institutionellen Websites der betreffenden Behörden veröffentlicht.</p> |
| <p>Für eine wirksame Umweltgovernance des Programms müssen die Aufgaben und Rollen der Umweltbehörden festgelegt werden. Darüber hinaus muss in der Bewertungsphase von Projektverträgen eine angemessene Bewertung der Umweltaspekte sichergestellt werden.</p> | <p>Der Umweltbericht gibt die Rollen der zuständigen Behörden an. In der Phase der Projektprüfung wird eine angemessene Bewertung der Umweltaspekte sichergestellt.</p> |
| <p>Geeignete Formen der Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden sollten aktiviert werden, um die ordnungsgemäße Einbeziehung der Umweltkomponente in der Durchführungsphase des Programms zu gewährleisten.</p> | <p>Wie in der vergangenen Programmplanung werden die Umweltbehörden ständig einbezogen, um eine wirksame Einbeziehung von Umweltfragen zu gewährleisten.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Was die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, so muss der vorgeschriebene Rahmen eingehalten werden</p> | <p>Die Angaben, die im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Präsidialerlass 357/97 in seiner geänderten Fassung und in den Nationalen Leitlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung (VInCA) - Richtlinie 92/43/EWG "HABITAT", Artikel 6, Absätze 3 und 4 sowie in den geltenden Vorschriften der Region/Provinz enthalten sind, werden beachtet.</p> |
| <p>In der Bewertungsphase von Projektanträgen muss eine angemessene Bewertung von Umweltaspekten sichergestellt werden, und sowohl die interne als auch die externe Kohärenz in Bezug auf die entsprechende übergeordnete Planung überprüft und gewährleistet werden.</p> | <p>In der Phase der Projektauswahl wird in Zusammenarbeit mit den für das Programm zuständigen Umweltbehörden eine angemessene Bewertung der Umweltaspekte sichergestellt, wie sie in den Auswahlkriterien festgelegt sind.</p> |
| <p>Die ausgewählten Projekte müssen den landschaftlichen und raumplanerischen Gegebenheiten des Programmgebiets Rechnung tragen.</p> | <p>Dieser Aspekt wird in der Phase der Projektauswahl insbesondere im Hinblick auf die landschaftsrechtlichen Vorschriften und die Konformität der bestehenden Raumordnungsmaßnahmen geprüft.</p> |

3. EINBEZIEHUNG VON UNWELTERWÄGUNGEN IM PROGRAMM

Der vorliegende Abschnitt veranschaulicht, wie die Stellungnahmen zum Umweltbericht (gemäß Art. 8 der Richtlinie 2001/42/EG) im Programm berücksichtigt und/oder einbezogen wurden.

Das SUP-Verfahren hat wesentlich dazu beigetragen, die Entwicklung des Programms von Anfang an auf die Einbeziehung von Umweltbelangen in seine Prioritäten, spezifischen Ziele und entsprechenden Maßnahmen auszurichten.

Die Entscheidung für die Priorität 2 „Klimawandel und Biodiversität“ verdeutlicht die Konzentration auf spezifische Umweltziele. Aber auch bei den anderen drei Prioritäten wurde von Anfang an versucht, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ein Höchstmaß an ökologischer Nachhaltigkeit und Valorisierung auszurichten, beispielsweise durch einen starken Fokus auf technologische Innovation mit der Entwicklung neuer und nachhaltiger Technologien sowie auf Energiewende, Produktion und Kreislaufprozesse (Priorität 1), aber auch durch die Förderung von nachhaltigem Tourismus (Priorität 3), grenzüberschreitenden Initiativen zur Förderung und Valorisierung des Gebiets (Priorität 4) und nachhaltiger Mobilität (Priorität 5). Dies war möglich, weil die Interventionsstrategie des Programms Interreg Italien-Österreich 2021-2027 eine gute Synergie mit den Zielen des Europäischen Green Deal und eine hohe Synergie mit der Nationalen Strategie für nachhaltige Entwicklung in Italien (SNSvS) und der Strategie für nachhaltige Entwicklung in Österreich aufweist. Darüber hinaus weist das Interreg-Programm Italien-Österreich 2021-2027 insgesamt gute Synergien mit der Alpenkonvention und der Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (COM (2015) 366 und den Aktionsplan (SWD (2015) 147) auf.

Die Identifizierung spezifischer ökologischer Nachhaltigkeitsziele des Programms erfolgte ausgehend von den allgemeinen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit, die unter Berücksichtigung der europäischen Referenzgesetzgebung und der nachfolgenden Umsetzungsdokumente analysiert wurden, und zwar in Bezug auf die vom Programm betroffenen Umweltaspekte und die Merkmale des betroffenen Gebiets.

Die Analyse wurde daher ausgehend von den folgenden Punkten entwickelt:

1. Die allgemeinen Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit auf europäischer Ebene
2. Die Ergebnisse der Analyse des Umweltkontextes mit den festgestellten kritischen Umweltaspekten
3. Die bei der Bewertung berücksichtigten Umweltaspekte.

4. GRÜNDE FÜR ENTSCHEIDUNGEN IM HINBLICK AUF MÖGLICHE ALTERNATIVEN

Die Wahl der bestmöglichen Interventionslogik für das Programm unter den geprüften Alternativen ist einer der grundlegenden Punkte der Bewertungsverfahren von Plänen und Programmen. Die Wahl zwischen verschiedenen Hypothesen bedeutet, dass nicht nur alternative Programmpläne, sondern auch Szenarien für eine mögliche Entwicklung in Betracht gezogen werden.

Die Formulierung der Interventionslogik, die das Rückgrat des Programmvorschlags bildet, der Gegenstand dieses Umweltberichts ist, war ein gemeinsamer Prozess, dessen Phasen durch die Sitzungen der Task Force repräsentiert wurden. Bei diesen Treffen wurden zwei mögliche Szenarien erörtert, die relativ ähnliche Umweltauswirkungen, aber eine unterschiedliche Interventionslogik haben.

Von den beiden skizzierten Szenarien wurde das **Szenario A** gewählt, das jedoch weitgehend dem Szenario B entspricht, mit dem Unterschied, dass in Szenario A das Element „Kreislaufwirtschaft“ in die Priorität 1 einbezogen wurde. Dieses Szenario deckt also alle ursprünglichen Ziele ab und rationalisiert das Modell weiter, indem es das spezifische Ziel der Kreislaufwirtschaft (das in Szenario B in der Priorität 2 Umwelt, SZ 2.vi Kreislaufwirtschaft, enthalten ist) in die Interventionsbereiche des Politikziels 1.i Forschung und Innovation einbezieht; auf diese Weise wird eine direkte Auswirkung innerhalb der oben genannten Priorität auf das Thema Abfall gefunden und das Interventionsspektrum der Priorität 2 reduziert, die sich an dieser Stelle auf die eher rein umweltbezogenen SZ 2.iv und SZ 2.vii konzentriert.

Für die Analyse der Alternativen wurden die im Programm berücksichtigten Umweltkomponenten - Biodiversität, Landschaft, Wasser, Boden, Klima, Energie, Luftqualität, Abfall, Verkehr, Bevölkerung und menschliche Gesundheit - in Bezug auf die Auswirkungen der verschiedenen Interventionsbereiche auf sie untersucht.

Die Ergebnisse der Analyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Landschaft scheint von allen Elementen dasjenige zu sein, bei dem die positiven Auswirkungen, vor allem die direkten, über die verschiedenen Achsen hinweg am deutlichsten zu spüren sind, mit der einzigen Ausnahme der Priorität 1, bei der keine Auswirkungen hervorgehoben werden.
- Analog dazu wurde der Aspekt Bevölkerung und Gesundheit des Menschen in allen Interventionsbereichen weitgehend berücksichtigt, wobei für alle SZ mit Ausnahme von 2.vii (Biodiversität) gemäßigte bis stärkere positive Auswirkungen festgestellt wurden.
- Für die Komponenten Boden, Wasser und Biodiversität wurden je nach spezifischem Referenzziel sowohl direkte als auch indirekte positive Auswirkungen hervorgehoben.
- In Bezug auf das Klima scheinen keine evidenten Auswirkungen erkennbar zu sein, mit Ausnahme von Priorität 2, wo es jedoch nicht möglich ist, klar zu definieren, welche Auswirkungen die mit Priorität 2 verbundenen Interventionen auf diesen Bereich haben könnten, obwohl es wahrscheinlich ist, dass es eine - vermutlich positive - Wirkung geben könnte.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionsachsen in keinem Fall negative Auswirkungen auf die betrachteten Umweltaspekte in den beiden untersuchten Szenarien haben, was die Logik ihrer Anwendung bestätigt. Die Analyse der verschiedenen Alternativen - in Form der

verschiedenen Szenarien - während der Ausarbeitung des Programms zeigte den „grünen“ Charakter der während der Erstellung des Programms vorgeschlagenen Interventionen und somit die Konvergenz zu einer zufriedenstellenden Endfassung unter dem Gesichtspunkt der insgesamt erzeugten Umweltauswirkungen.

5. EINBEZIEHUNG DER UMWELTDIMENSION IN DIE UMSETZUNGSPHASE

Die Einbeziehung der Umweltdimension endet nicht in der Phase der Programmerstellung. In der Umsetzungs- und Verwaltungsphase muss sichergestellt werden, dass die festgelegten Umweltziele verfolgt werden und dass die Umweltkomponente bei der konkreten Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen berücksichtigt wird. In diesem Sinne sieht die SUP-Richtlinie vor, dass Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder Abschwächung negativer Auswirkungen vorgeschlagen werden, die als Folge der Durchführung des Programms auftreten könnten. Diese Maßnahmen können je nach der Bedeutung der Auswirkung den Charakter einer Auflage oder Empfehlung haben und Folgendes betreffen:

- Förderung ökologisch nachhaltiger Interventionen: Modalitäten (Kriterien) für die Auswahl von Interventionen und die Förderung von Projekten (gute Umweltpraktiken und innovative Projekte)
- Bedingungen für eine umweltfreundliche Umsetzung: die zu ergreifenden Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen während der Umsetzungsphase, Ausarbeitung von Leitlinien für die Umsetzung)
- Mittelzuweisung (für Aktivitäten/Projekte mit positiven Auswirkungen)
- Unterstützungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung, d.h. „Rahmenmaßnahmen“, die unabhängig von der eigentlichen Projektdurchführung sind, wie insbesondere die Schulung der Begünstigten (in Bezug auf bewährte Verfahren) und die Information und Kommunikation zur Sensibilisierung für Umweltfragen.

Ausführlichere Hinweise zur Berücksichtigung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung bei den im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen werden in den Aufrufen zur Projekteinreichung bekanntgegeben. Darüber hinaus muss die Annahme der Auflagen für die in der SUP-Phase vorgeschlagenen Maßnahmen während der Durchführung bewertet und die Einhaltung dieser überprüft werden.

6. MONITORING

Der Zweck des Monitorings besteht darin, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, die sich bei der Umsetzung des Programms ergeben, und die Beiträge des Programms zum Umweltkontext zu beschreiben und zu quantifizieren, um die gewonnenen Erkenntnisse für den nächsten Programmplanungszeitraum zu nutzen.

Die Überwachung der Einbeziehung der Umweltdimension in der Umsetzungsphase obliegt primär dem **Umweltmonitoring**. Um die erwarteten Umweltauswirkungen zu überwachen und etwaige zusätzliche Umweltauswirkungen zu identifizieren, ist die Verwendung von drei Kategorien von Indikatoren vorgesehen:

- a) **Umweltkontextindikatoren**
- b) **Prozessindikatoren** (Outputs)
- c) **Ergebnisindikatoren** (Beitrag)

Die Prozess- und Ergebnisindikatoren ermöglichen es, die Outputs und Ergebnisse des Programms in Bezug auf Umweltaspekte zu messen. Sie liefern Informationen über den Beitrag des Programms zur Umweltqualität (aber auch in Bezug auf die ausgeübte Belastung) im Kooperationsgebiet, die durch eine Reihe von Kontextindikatoren definiert wird. Im Falle einer Verschlechterung/Verbesserung des durch Kontextindikatoren gemessenen Umweltkontexts ermöglichen sie es auch, den Beitrag des Programms zum beobachteten allgemeinen Trend einzuschätzen. Wenn diese Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden, ermöglichen sie es, die Intervention des Programms zu modulieren, um die Situation in dem Gebiet zu verbessern und ihren Beitrag zur Verbesserung der Situation zu leisten (*aus Anhang III.G - Rahmen der Überwachungsindikatoren in dem Dokument, das dem Umweltbericht beigefügt ist*).

Nachfolgend sind die im Umweltbericht dargestellten Indikatoren zur Überwachung aufgeführt:

Kontextindikatoren

| Thema | Zugeordnete Makroindikatoren * | Ziele des Indikators |
|---|---|--|
| Bodennutzung | ✓ Bodennutzung | Messung von Bodennutzungsveränderungen und Verständnis des Ausmaßes des menschlichen Drucks auf natürliche Ökosysteme |
| | ✓ Verseuchte Standorte | |
| Naturgefahren | ✓ Oberfläche und Anzahl von Erdbeben | Überwachung der bedeutendsten Naturgefahren im Territorium, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken |
| | ✓ Gefahr der Bodenerosion | |
| | ✓ Von Bränden betroffene Flächen | |
| Wasserqualität | ✓ Qualität der Oberflächen- und Grundwasserkörper | Überwachung von Veränderungen des Qualitätsstatus von Oberflächenwasser, Seen und Grundwasser |
| | ✓ Bevölkerung, die an eine Kläranlage angeschlossen ist | |
| Emissionen in die Atmosphäre, Lärmbelastung | ✓ Treibhausgasemissionen | Überwachung der Luftqualität, der Konzentration von Makroschadstoffen und der Treibhausgasemissionen |
| | ✓ NO ₂ -, PM ₁₀ - und O ₃ -Emissionen (durchschnittliche Konzentration und Überschreitung von Grenzwerten) | |
| | ✓ Überschreitung der Lärmbelastungsgrenze | |
| | ✓ Straßengüterverkehr | |
| | ✓ Fahrzeugflotte | |
| Erneuerbare Energie | ✓ Stromverbrauch | Überwachung der Durchsetzungskraft erneuerbarer Energiequellen und der Verbesserung der Energieeffizienz |
| | ✓ Installierte Leistung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen | |
| | ✓ Gesamtfläche der Schutzgebiete | |

| | | |
|---|---|--|
| Status von Lebensräumen und natürlichen Arten | ✓ Waldflächen | Überwachung des Schutzniveaus von Ökosystemen und betroffenen Arten |
| | ✓ Vorhandene Tier- und Pflanzenarten | |
| | ✓ Erhaltungszustand prioritärer Lebensräume | |
| Landschaft und Kulturerbe | ✓ UNESCO-geschütztes Erbe | Überwachung des Schutzniveaus und der Nutzung des Natur- und Kulturerbes |
| | ✓ Touristenströme | |
| Abfall | ✓ Abfallproduktion | Überwachung der Abfallproduktion und Rationalisierung von Verpackungen |
| | ✓ Mülltrennung | |

Prozessindikatoren (Outputs)

| Spezifisches Referenzziel (Achsen) | Vorgeschlagene Indikatoren | Ziel der Überwachung |
|---|---|--|
| Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien | ✓ Umweltrelevante Projekte | Messung des Prozentsatzes der Projekte, die sich mit Umweltfragen befassen und versuchen, die Effizienz beim Einsatz von Ressourcen zu verbessern, ökologische und technologische Risiken zu verringern, die Abfallproduktion zu verringern, einen nachhaltigen Verkehr zu fördern und die Lebensqualität zu verbessern. |
| | ✓ Öko-Innovationen (zur besseren Nutzung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen) nach Typologie (Produkt, Prozess, Organisation) | |
| | ✓ Grüne Produktionsketten (zur Förderung und Aufwertung der Umwelt) | |
| | ✓ Grüne Technologien (im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz) | |
| Klimawandel und Biodiversität | ✓ Projekte zum Schutz von Schutzgebieten | Ermittlung und Überwachung der Projektvorhaben und Initiativen zum Schutz des Wassers sowie zum Schutz und zur Aufwertung des Natur- und Kulturerbes. |
| | ✓ Strategien, Programme und Pläne für die Verwaltung von Schutzgebieten | |
| | ✓ Bildungs- und Kommunikationsinitiativen zum Thema Klimawandel | |
| | ✓ Initiativen zum Schutz und zur Aufwertung des Naturerbes | |
| | ✓ Projekte und Initiativen zur besseren Kenntnis und zum besseren Management der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken | |
| Nachhaltiger und kultureller Tourismus | ✓ Studien und Forschung für eine nachhaltige Mobilität | Ermittlung und Überwachung von nachhaltigen Mobilitätsinitiativen |
| | ✓ Strategien, Abkommen, Pläne und Programme für eine nachhaltige Mobilität | |
| | ✓ Initiativen und Projekte für eine nachhaltige Mobilität | |
| | ✓ Intelligente Systeme und Überwachungsnetzwerke für eine nachhaltige Mobilität | |
| Lokale Entwicklung | ✓ Umweltrelevante Projekte | Ermittlung und Überwachung sozialer Projekte, die auch umweltrelevant sind |
| Abbau grenzüberschreitender Hindernisse | ✓ Instrumente und Modelle für eine bessere Governance der nachhaltigen Mobilität | Identifizierung und Überwachung von Aktivitäten im Hinblick auf nachhaltige Mobilität |
| | ✓ Projekte und Initiativen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden nachhaltigen Mobilität | |

Beitragsindikatoren (Ergebnisse)

| Spezifisches Referenzziel | Vorgeschlagene Indikatoren | Ziel der Überwachung |
|--|---|--|
| Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung | ✓ Eingesparte Rohstoffe | Messung und Überwachung der Auswirkungen des Programms auf den Ressourcenverbrauch sowie der |
| | ✓ Eingesparte fossile Energie | |
| | ✓ Reduzierung und/oder Mülltrennung von Abfällen, die in Produktionszyklen fallen | |

| | | |
|---|--|---|
| fortschrittlicher Technologien | ✓ Erzeuge/verbrauchte erneuerbare Energie (Kwh) | Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen |
| | ✓ Beteiligte Personen/Unternehmen/Begünstigte | |
| | ✓ Produkt- und Prozesszertifizierung (Umweltzeichen, EMAS, ISO, EN, ...) | |
| Klimawandel und Biodiversität | ✓ Km ² geschützte Fläche | Messung und Überwachung der Auswirkungen des Programms auf das Management natürlicher (und klimatischer) Risiken und auf die Biodiversität. Es geht auch darum, die Dynamik im Zusammenhang mit dem Naturerbe und der Risikoprävention zu überwachen. |
| | ✓ Verringerung der Oberfläche mit hydraulischem Risiko | |
| | ✓ Gesamtzahl der beteiligten Personen/Unternehmen | |
| | ✓ Geschulte/sensibilisierte Personen | |
| | ✓ Begünstigte/Empfänger von Instrumenten für das Katastrophenmanagement | |
| | ✓ Betroffene und/oder wiederhergestellte Gebiete (Fläche) | |
| Nachhaltiger und kultureller Tourismus | ✓ Begünstigte und Empfänger von Interventionen | Messung und Überwachung der Auswirkungen des Programms im Hinblick auf die Förderung eines nachhaltigen Tourismus |
| | ✓ Von den Interventionen betroffene Gebiete (Ha, km ²) | |
| | ✓ Management- und Governancesysteme, die im Bereich des nachhaltigen Tourismus entwickelt wurden | |
| | ✓ Erzeugte ökotouristische Produkte | |
| | ✓ Vermiedene Emissionen (Treibhausgase, Luftschadstoffe) | |
| Lokale Entwicklung | ✓ Transversal zu den Beitragsindikatoren | Hervorhebung der potentiellen Zusammenhänge zwischen integrierter sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung auf lokaler Ebene |
| | ✓ Beteiligte/sensibilisierte Personene | |
| Abbau grenzüberschreitender Hindernisse | ✓ Anzahl digitalisierter Daten | Hervorhebung der Verbesserung der Kapazität des grenzüberschreitenden Managements in Bezug auf Governance, Gesundheit und nachhaltige Mobilität. |
| | ✓ Management- und Governancesysteme, die im Bereich der nachhaltigen Mobilität entwickelt wurden | |
| | ✓ Im Gesundheitssektor entwickelte Management- und Governancesysteme | |

In Anbetracht der Stellungnahmen der Behörden mit Umweltkompetenz (Anhang III.A - *Bewertungs-Überwachungsergebnisse im Anhang zum Umweltbericht*) wurde die Liste der Indikatoren um folgende ergänzt:

Kontext- und Beitragsindikatoren

- Landwirtschaftliche Flächen von besonderem Wert
- Flächen mit ökologischer und biodynamischer Bewirtschaftung
- Landwirtschaftliche Gebiete mit hohem Naturwert

Kontext-, Prozess- und Beitragsindikatoren

- Anzahl der Kultur- und Landschaftsstätten im Gebiet
- Anzahl der geschützten Stätten gemäß Artikel 136 des Gesetzesdekrets Nr. 42/2004
- Fläche/Quadratmeter von kulturellen Stätten und Gebäuden, die Eingriffen unterliegen
- Anzahl der archäologischen Stätten im Gebiet
- Archäologische Gebiete, die gemäß Artikel 142 Buchstabe m) des Gesetzesdekrets Nr. 42/2004 geschützt sind

- Fläche der archäologischen Stätten, die Eingriffen unterliegen
- Anzahl der Stätten/Interventionen, die sich auf Ereignisse des Ersten Weltkriegs beziehen

Die Form der Datenerhebung und die Verwaltung des Überwachungsplans werden von der Programmverwaltungsbehörde festgelegt.

Die Schlüsselmomente der Planung, in denen die Überwachung als wesentlich erachtet wird, sind die Ausarbeitung eines Berichts in der Zwischenphase zusammen mit der Bewertung der ersten Ergebnisse - die gegebenenfalls eine Neuanpassung des Programms ermöglicht - und ein Abschlussbericht am Ende des Programms, der Informationen über die Gesamtleistung des Programms in Umweltfragen bereitstellt.

Zur Vervollständigung des vorliegenden Abschnitts werden die Ergänzungen zu Art. 18 - *Überwachung* - des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 *Umweltvorschriften* erwähnt, die durch Art. 28, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes Nr. 108 von 2021 („neue Fassung“) eingeführt wurden und in der Monitoringphase zu berücksichtigen sind.

Die vorgeschlagenen Überwachungsmethoden werden den zuständigen Umweltbehörden mitgeteilt.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen zeigt die Fähigkeit des Programms, zahlreiche positive Auswirkungen zu erzielen, die imstande sind, die Umweltqualität im Grenzgebiet zu erhalten und oft auch zu verbessern. Das Programm hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, und die Bewertung unterstreicht den positiven Charakter des Programms im Vergleich zu einer Nichtdurchführung.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgte auch unter Berücksichtigung des kürzlich eingeführten Grundsatzes der Schadensvermeidung (Do No Significant Harm Principle - DNSH), der auf der „Taxonomie für nachhaltige Finanzen“ basiert und zur Förderung von Investitionen des Privatsektors in grüne und nachhaltige Projekte und zur Erreichung der Ziele des Green Deal beitragen soll. Die Verordnung legt sechs Kriterien fest, anhand derer bestimmt werden kann, wie jede Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Schutz des Ökosystems beiträgt, ohne eines der Umweltziele zu beeinträchtigen: (1) Eindämmung des Klimawandels, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallverringerung und Recycling, (5) Vermeidung und Verringerung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden, (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Gesundheit der Ökosysteme. Die vorliegende Analyse bestätigt, dass das Programm Interreg VI Italien-Österreich 2021-2027 keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausübt, sondern dass es vielmehr ein Instrument zur Verbesserung einiger Umweltkomponenten darstellen kann.

Zusammenfassend haben die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens also gezeigt, dass das Programm die Nachhaltigkeitsziele und die damit verbundenen Umweltschutzziele effektiv berücksichtigt, die wiederum gut mit den europäischen verknüpft sind. Das Programm zeigt eine ausgewogene Beziehung gegenüber dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit. Gleichzeitig ist es in der Lage, die Ziele des intelligenten Wachstums und des integrativen Wachstums anzugehen und einzubeziehen, wobei es sich auch stark auf wirtschaftliche und soziale Ziele konzentriert, ohne mit den Umweltzielen in Konflikt zu geraten. Dies geschieht auf dem Weg der Integration und des ständigen Austausches, nicht nur zwischen den an der Task Force beteiligten Personen, sondern auch mit den Arbeitsgruppen für die Erstellung des Umweltberichts und mit den für die strategische Umweltprüfung zuständigen Personen.